

Rechtsinformation

über ein Badeverbot

Art. 22 Bay. Wassergesetz:

Das Landratsamt kann durch Rechtsverordnung, Allgemeinverfügung oder Anordnung für den Einzelfall die Ausübung des Gemeingebrauchs an oberirdischen Gewässern regeln, beschränken oder verbieten, um Gefahren für Leben, Gesundheit usw. zu verhüten. Damit ist auch ein Badeverbot möglich.

Oberirdische Gewässer sind nach § 1 Wasserhaushaltsgesetz ständig oder zeitweilig in Betten fließendes oder stehendes oder aus Quellen wild abfließendes Wasser. Gewässer ist nach Art. 1 Abs. 1 BayWG auch das nicht aus Quellen wild abfließende Wasser.

Art. 27 LStVG:

Zur Verhütung von Gefahren für Leben oder Gesundheit können die Gemeinden durch Verordnung das Baden an bestimmten Orten verbieten. Dabei genügt eine abstrakte Gefahr. Art. 27 hat gegenüber Art. 22 BayWG nur subsidiäre Bedeutung. Einzelanordnungen sind nicht möglich. Die Verordnung ergeht im übertragenen Wirkungskreis. Das Verbot muß auf bestimmte Orte beschränkt sein; es kann auch ein Badeverbot für Nichtschwimmer beinhalten.

Infektionsschutzgesetz: Generalklausel

Werden Tatsachen festgestellt, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können oder ist anzunehmen, daß solche Tatsachen vorliegen, so trifft die zuständige Behörde (KVB) die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren. Die übertragbaren Krankheiten sind in § 2 Nr. 3 Infektionsschutzgesetz genannt. Die Eingriffsvoraussetzungen sind sehr niedrig angesetzt; es genügt bereits der bloße Verdacht.

§ 16 Infektionsschutzgesetz ist eine Generalklausel. Art und Umfang der generell in Betracht

kommenden Maßnahmen sind vom Gesetzgeber nicht näher festgelegt worden.

Schutzmaßnahmen:

Nach § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz können Badeanstalten geschlossen werden, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden. Es handelt sich dabei um eine gebundene Entscheidung. Die Vorschrift beinhaltet eine Generalklausel zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten und verpflichtet die zuständige Behörde, die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen. Gegenüber der Generalklausel zur Verhütung übertragbarer Krankheiten in § 16 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz, die auf das Vorliegen bestimmter Tatsachen bei Personen oder Gegenständen abstellt, ist § 28 Abs. 1 eingeschränkter und setzt das Vorliegen bestimmter Umstände bei Personen voraus.

Schwimmbecken:

Nähere Regelungen über die Beschaffenheit von Schwimm- und Badebeckenwasser sind in § 37 Abs. 2 Infektionsschutzgesetz enthalten. Danach müssen Schwimm- oder Badebeckenwasser in Gewerbebetrieben, öffentlichen Bädern sowie in sonstigen nicht ausschließlich privat genutzten Einrichtungen so beschaffen sein, daß durch seinen Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger, nicht zu besorgen ist.

§ 7 Bayerische Badegewässerverordnung:

Die Verordnung über die Qualität der Badegewässer vom 20. Juli 1998 dient der Umsetzung der Richtlinie 76/160 EWG des Rates über die Qualität der Badegewässer. Werden Grenzwertüberschreitungen festgestellt, so kann die KVB die erforderlichen Maßnahmen im Rahmen der Gewässeraufsicht nach Art. 68 BayWG treffen. Das Infektionsschutzgesetz sowie die Art. 6 und 7 LStVG bleiben unberührt (§ 7 Abs. 2). Nach § 8 Abs. 3 der Verordnung werden die der Verordnung unterfallenden Badegewässer im Staatsanzeiger bekannt gemacht. Im Landkreis Weilheim-Schongau sind der Haslacher See, der Dietlhofer See und Schwaigsee Badegewässer im Sinne von

§ 8 Abs. 3 der Verordnung (Bek. vom 06.06.2005).
Nur diese Gewässer unterfallen der Bayer. Badegewässerverordnung.

Sicherheitsrecht:

Badegewässer, die nicht der Badegewässerverordnung unterliegen und wenn keine Infektionsgefahr besteht, jedoch die Sichttiefe unter 1 m liegt, besteht die Möglichkeit, ein Badeverbot nach Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG zu erlassen (Abwehr von Gefahren).

Zusammenstellung: Manfred Plonner

Rechtsstand: Januar 2012